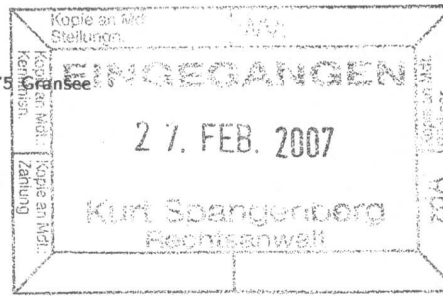




ZBSt Pol BB - Oranienburger Str. 31a - 16775 Potsdam

Herr



Datum: 22.02.2007
Sachbearbeiter:
Telefon:
Telefax:
e-Mail:
Aktenzeichen:
(bei allen Antworten bitte angeben)
Kassenzeichen:
(bei allen Zahlungen bitte angeben)

Geburtsname:

Anhörung des Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit

Sehr geehrter Herr

Ihnen wird als Führer des Fahrzeugs vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Feststellungsort: BAB 10, km 98,9, AD Potsdam, FR AD Werder

Feststellungstag: um Uhr Fahrzeugart: PKW aml. Kennzeichen:

Ordnungswidrigkeit(en)	Verletzte Vorschriften
Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 32 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (abzgl. Toleranz): 132 km/h.	§ 41 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.6 BKat

Beweismittel: Frontfoto, Lichtschranke/ Einseitensensor. Film/Bildnummer

Ihnen wird gem. § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) die Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Sie sind jedoch verpflichtet, die Fragen zur Person (Punkt 1 des beigefügten Fragebogens) vollständig und richtig zu beantworten (vgl. § 163 b Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 46 OWiG). Die Verletzung dieser Pflicht kann gem. § 111 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden.

Sollten Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte die Personalien des/r Verantwortlichen mit (zu beachten § 52 StPO).

Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist innerhalb einer Woche nach Zugang zurückzusenden. Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Falls Sie sich zum Tatvorwurf äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben weiter entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Rückäußerung ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist gem. § 107 OWiG grundsätzlich mit zusätzlichen Gebühren (mindestens 20,00 EUR) und Auslagen verbunden.

Soweit es sich um einen Halt-/Parkverstoß handelt, können dem Halter des o.g. Kfz die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der/die verantwortliche Fahrzeugführer/in nicht ermittelt werden kann (§ 25 a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)).

Allgemeine Hinweise:

Zur Ermittlung des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin kann die Behörde das Beweisfoto mit dem Personalausweis- und dem Passregister abgleichen. Wenn nicht festgestellt werden kann, wer die Ordnungswidrigkeit begangen hat, kann dem/der Halter/Halterin die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden (vgl. § 31 a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)).

Bis zum Abschluss des Verfahrens sind Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert und werden danach gelöscht.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Sie erreichen uns:	Montags bis Donnerstags	7:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr
	Freitags	7:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 14:00 Uhr
	sowie nach Vereinbarung	

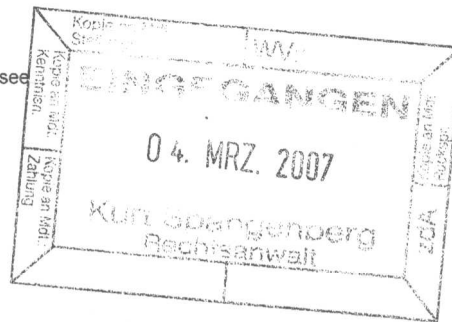


LAND BRANDENBURG

Zentraldienst der Polizei
Zentrale Bußgeldstelle

ZBSt Pol BB - Oranienburger Str. 31a - 16775 Gransee

Rechtsanwalt
Kurt Spangenberg
Osterstr. 12
D - 49661 Cloppenburg



Hausanschluss:

Datum: 01.03.2007

Aktenzeichen:
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Einstellen des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen

Tatzeit:

Tatort: AD Potsdam, FR AD Werder; BAB 10, km 98,9

Sehr geehrter Herr Spangenberg,

ich habe das gegen Ihren Mandanten Herrn
Verfahren eingestellt.

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eingeleitete

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig

Zentrale Bußgeldstelle
Telefon:

Oranienburger Straße 31 A
Telefax:

16775 Gransee
e-mail: zentrale.bussgeldstelle@polizei.brandenburg.de